

SO_GERICHTE BKBES.2026.16 vom 29. Mai 2026

SO Obergericht, 2026-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2026.16

FR: SO_GERICHTE BKBES.2026.16 du 29 mai 2026

IT: SO_GERICHTE BKBES.2026.16 del 29 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 14. Januar 2026 ging bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (Beschwerdegegnerin, Staatsanwaltschaft) eine Strafanzeige von A.____ und B.____ (Beschwerdeführer) gegen unbekannte Täterschaft, resp. gegen mehrere namentlich bezeichnete Personen, ein. Hintergrund der Anzeige war, dass die Beschwerdeführer scheinbar der Autogarage C.____ GmbH den Auftrag erteilt haben sollen, einen von ihnen selbst gekauften, gemäss Angaben der Autogarage angeblich defekten Motor in ihren Land Rover einzubauen und das umgebaute Fahrzeug der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) vorzuführen. Im Rahmen der Überführung sei es dann zu einem Motorschaden gekommen, wobei nun strittig sei, wer für diesen Motorschaden verantwortlich sei resp. wer die daraus entstandenen Kosten zu tragen habe. Nach Ansicht der Beschwerdeführer hätten sich die in der Anzeige namentlich genannten sowie allfällige weitere Personen im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag wegen diverser Delikte strafbar gemacht.

E. 2

Mit Verfügung vom 27. Januar 2026 nahm die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige der Beschwerdeführer vom 14. Januar 2026 nicht an die Hand.

E. 3

Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhoben A.____ und B.____ das Rechtsmittel der Beschwerde. Beantragt wurden die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen D.____ ([] Rechtsschutz AG), E.____ ([] Rechtsschutz AG), F.____ ([] Rechtsschutz AG), G.____ ([] Rechtsschutz AG), Rechtsanwalt H.____ ([] Bern) sowie I.____ ([]). Insgesamt wurden Ausführungen gemacht zu Themen wie «vorsätzlicher Mandatsverrat und betrügerische Kollusion», «manipulative Beweisführung», «wirtschaftliche Nötigung», «technischer Betrug», «Mandatsverrat und Honorar-Betrug» sowie «systematische Aktenunterdrückung».

E. 4

Mit Schreiben vom 16. Februar 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen. Auf die Einreichung einer Stellungnahme zur Beschwerde hat sie unter Verweis auf die angefochtene Verfügung verzichtet.

E. 5

Mit Eingaben vom 16. Februar 2026 und 20. Februar 2026 reichten die Beschwerdeführer zwei «Beweisnachreichungen» zu den Akten.

E. 6

Aus den dargelegten Gründen hat die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige der Beschwerdeführer vom 14. Januar 2026 zu Recht nicht an die Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und sie ist entsprechend abzuweisen.

III.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 900.00 gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten der Beschwerdeführer und sind mit der geleisteten Sicherheit zu verrechnen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ und B. ___ haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 900.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Hagmann

Schenker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.